

la question de la délivrance des biens qu'avec celle de la vocation successorale. Le juge suisse n'avait donc aucune raison de s'en préoccuper, alors surtout que les héritiers insistaient pour obtenir leurs parts et affirmaient qu'ils sauraient bien en conserver la jouissance, sous la seule réserve du montant des droits de mutation.

Le Tribunal cantonal objecte, il est vrai, qu'il y aurait de sérieuses raisons de supposer, malgré toutes les assurances données par les mandataires des recourants, que ceux-ci n'eussent pas formulé leur requête spontanément et librement, mais sous la pression des autorités soviétiques. Cette considération ne saurait être retenue non plus. Tout d'abord, il ne s'agit dans l'opinion même du Tribunal que d'une supposition, car autrement il aurait rejeté la demande préjudiciellement en raison du vice dont auraient été atteintes la procuration et la requête elle-même. En second lieu, on comprend fort bien que la crainte émise par le Tribunal ne lui ait pas paru un motif suffisant pour se refuser à entrer en matière, étant donné que le 21 juillet 1930, l'un des héritiers s'adressait directement à l'avocat Rapp, c'est-à-dire sans passer par l'intermédiaire du Collège des défenseurs, pour lui confirmer ses pouvoirs et l'inviter à accélérer la solution de l'affaire, et que, plus tard encore, en cours d'instance, le Tribunal lui-même recevait, non moins directement, une requête collective signée par tous les recourants, lui demandant de faire droit à leurs conclusions.

Le Tribunal fédéral prononce :

I. — Le recours est admis et l'arrêt rendu par la Chambre des recours du Tribunal cantonal vaudois, le 1^{er} avril 1931, est annulé dans la mesure où il a rejeté les conclusions des recourants tendant à la délivrance d'expéditions du certificat d'héritiers et à la remise des biens aux recourants ou à leurs mandataires, et dans la mesure également où il a invité le Juge de paix du cercle de Montreux à

faire désigner un curateur chargé de gérer les parts d'héritage revenant aux recourants.

II. — Le Juge de paix du cercle de Montreux est tenu de délivrer à M^e Rapp, représenté par l'avocat J. de Muralt à Montreux, une expédition du certificat attestant la qualité d'héritiers de (suit la liste des intéressés).

La Justice de paix du cercle de Montreux est tenue d'autoriser l'administrateur officiel des biens de cette succession, M. Heinrich, à remettre à M^e Rapp, soit à son mandataire en Suisse l'avocat J. de Muralt, la partie de l'actif de cette succession qui ne sera pas frappée de séquestres ou de saisies encore en force à ce jour.

I. I. OBLIGATIONENRECHT

DROIT DES OBLIGATIONS

61. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 16. Juni 1931 i. S. Eberhard gegen Jucker.

Bei nachträglicher Nichtigklärung eines verkauften Patentes kann der Käufer den Verkäufer nach den Grundsätzen über die Entwehrung (Art. 192 ff OR) belangen.

Aus dem Tatbestand :

Die Beklagte, Alice Jucker, verkaufte dem Kläger, Ernst Eberhard, das einen Wäschestampfer betreffende Schweiz. Patent No. 85.216, sowie einen Stock bezgl. in Fabrikation befindlicher Apparate und Bestandteile. Gleichzeitig verpflichtete sie sich, während der Gültigkeitsdauer dieses Patentes keine neuen Waschapparate auf den Markt zu bringen und weder in der Schweiz noch im Auslande Waschapparate zu verkaufen, oder den bisherigen Verkaufsmodus anderweitig bekannt zu machen. In der Folge

stellte sich heraus, dass ein Dritter einen ähnlichen Apparat herstellte und in den Handel brachte, durch dessen Vertrieb sich der Kläger in seinen Rechten beeinflusst sah. Eberhard verlangte daher in einem gegen diesen Dritten gerichteten Prozess gerichtliche Feststellung, dass jener Apparat sein von der Beklagten gekauftes Patent verletze, welche Klage jedoch samt einem bezüglichen Schadenersatzanspruch abgewiesen wurde, weil das streitige Patent keine Erfindung im Sinne von Art. 1 des Patentgesetzes enthalte. Im Hinblick auf diesen Prozessausgang erklärte der Kläger der Beklagten gegenüber den Patentkauf wegen vollständiger Entwehrung des Patentes als hinfällig und verlangte Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises, sowie Ersatz allen Schadens.

Das Bundesgericht hat die Klage grundsätzlich geschützt.

Aus den Erwägungen :

1. Die Auffassung der Vorinstanz, der wahre Gegenstand des Kaufvertrages vom 1. Februar 1927 habe in dem Geschäft des Beklagten bestanden, ist zweifellos unrichtig, wenn unter dieser Erwägung verstanden sein sollte, dass der Kauf eigentlich über einen andern Gegenstand, als das Patent des Beklagten ergangen sei; denn die Fassung dieses Vertrages bezeichnet ausdrücklich das Patent als Kaufgegenstand, und die Parteien sind ja auch einig darin, dass die Beklagte dem Kläger mit dem genannten Vertrag ihr Patent verkauft habe.

Für die heute in erster Linie zu entscheidende Frage, ob der Kläger, wie er es getan hat, sein Klagebegehren auf Art. 192 OR stützen könne, ist daher massgebend, ob ihm dieses Patent von dritter Seite ganz oder teilweise entzogen worden sei, aus Rechtsgründen, die schon zur Zeit des Vertragsschlusses bestanden haben. Diese grundsätzliche Frage ist für sich zu lösen ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenleistung des Käufers ausschliesslich für Patentübertragung vereinbart worden sei, oder nicht

vielmehr noch für gewisse weitere Vorteile, welche ihm durch den Patentverkauf zukommen sollten. Dieser letztere Punkt spielt allerdings eine Rolle bei der Bemessung der aus der Entwehrung folgenden Rückgabepflicht und ist an diesem Orte besonders zu behandeln, er wirkt aber nicht bestimmend auf das Urteil darüber, ob Art. 192 ff. OR hier überhaupt zutrefte oder nicht.

2. Den in Art. 192 OR vorausgesetzten Entzug des Kaufgegenstandes, d. h. eben des ihm verkauften Patentrechtes, erblickt der Kläger in dem Schaffhauser Urteil, welches zwar nicht im Dispositiv, wohl aber in den Motiven die Nichtigkeit des Patentes ausgesprochen hat. Es liegt also eine Nichtigkeitserklärung durch den Richter (wie sie Art. 16 PG fordert) in der Tat vor, aber eine solche, welche zwar seinen formellen Bestand nicht direkt berührte, die Löschung im Patentregister nicht anordnete und auch tatsächlich nicht bewirkte, welche aber anderseits das Patent in seinem materiellen Bestand entkräftete. Der Kläger kann sich somit zum Schutz der Erfinderrechte nicht mehr wirksam auf das Patent berufen. Es ist daher auf Grund jenes Urteils mit dem Kläger davon auszugehen, dass das den Gegenstand des Kaufvertrages vom 17. Februar 1927 bildende Patent ihm entzogen worden sei. Die Voraussetzung des Art. 192 OR ist somit gegeben, und es beurteilen sich demgemäss die Folgen der Entwehrung nach Art. 195 OR, sofern nicht, wie die Beklagte geltend macht, angenommen werden muss, dass diese sich, zufolge der im revidierten Art. 197 OR getroffenen neuen Ordnung, nunmehr nach den Bestimmungen über die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache (Art. 197 ff. OR) regeln, mit andern Worten, dass sie mit der Wandelungs- und Preisminderungsklage geltend zu machen seien, statt mit einer Klage wegen Eviktion des Kaufgegenstandes. Es ist richtig, dass der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Obligationenrechtes vom 1. Juni 1909 (vgl. BBl. 1909 III S. 738) die Mangelhaftig-

keit eines Patentes als Beispiel eines rechtlichen Mangels, für den der Verkäufer dem Käufer gemäss Art. 197 ff. OR haftet, erwähnt (vgl. auch OSEB, Kommentar 2. Auflage zu Art. 197 OR Ziff. 2a S. 832). Indessen ist zu bedenken, dass der vollständige Entzug des Kaufgegenstandes und die Lieferung eines mangelhaften Kaufgegenstandes von vornherein zwei juristisch ganz verschiedene Dinge sind und sich auch in den wirtschaftlichen Folgen der Natur der Sache nach ganz verschieden auswirken, indem im erstern Falle eine Wandelung überhaupt ausgeschlossen ist. Das Wesen der Wandelung, d. h. die redhibitio auf Grund der actio redhibitoria, besteht in dem Wiederaustausch der gemachten Leistungen, und demgemäss nennt denn auch Art. 208 OR als Durchführung der Wandelung an erster Stelle die Pflicht des Käufers, die Kaufsache dem Verkäufer wieder zurückzugeben. Bei der Entwehrung aber kann von einer solchen Rückgabepflicht von vornherein keine Rede sein, indem der Käufer die Sache nicht mehr hat (er klagt ja eben deswegen). Art. 195 Abs. 1 OR verpflichtet ihn deshalb lediglich zur Rückgewähr allfällig gewonnener Früchte und sonstiger Nutzungen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wandelungsklage, sofern der Verkäufer nicht eine Haftung für längere Zeit übernommen hat, selbst dann mit Ablauf eines Jahres nach der Ablieferung der Kaufsache verjährt (Art. 210 OR), wenn der Käufer die Mängel erst später entdeckt hat. Die Anwendung der Vorschriften über die Wandelung auf Fälle wie den vorliegenden hätte daher zur Folge, dass der Käufer, wenn die Nichtigkeitsklärung des gekauften Patentes nicht zufällig schon vor Ablauf dieser Jahresfrist erfolgt, völlig rechtlos wäre; Rechtsgrund der Klage, welche der Käufer wegen Entwehrung erhebt, ist eben die Tatsache der Entwehrung, und solange diese nicht eingetreten ist — der Rechtsgrund dieser Klage also noch gar nicht besteht —, kann vernünftigerweise auch von einer Verjährung nicht die Rede sein. Es muss daher daran festgehalten werden, dass der Ent-

zug des Patentes wegen Nichtigkeit nach wie vor nach den Grundsätzen über Entwehrung zu beurteilen ist (vgl. auch den ungedruckten Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. Juni 1925 i. S. Kobi c. Jecker-Wirz; ebenso BECKER, Kommentar Vorbemerkungen zu Art. 197-210 OR Ziff. II S. 54).

Damit ist auch ohne weiteres dargetan, dass die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung abzuweisen ist.

.

**62. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung
vom 14. Juli 1931 i. S. Konkursmasse Wolfensberger
& Widmer A.-G. gegen Steffen.**

Ein klagloses Differenzgeschäft nach OR Art. 513 liegt nur vor, wenn nach übereinstimmender ausdrücklicher oder stillschweigender Willenseinigung der Parteien Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme der verkauften oder gekauften Wertpapiere ausgeschlossen sind, so dass überhaupt bloss die Differenz den Gegenstand des Vertrages bildet.

Einzelne Differenzumstände.

¶ Aus den Erwägungen :

1. — In Übereinstimmung mit dem Obergericht ist zuerst die Spieleinrede zu prüfen.

Nach Art. 513 OR entsteht aus Spiel und Wette keine klagbare Forderung; dasselbe gilt von Differenzgeschäften und solchen Lieferungsgeschäften über Waren oder Börsenpapiere, die den Charakter eines Spieles oder einer Wette haben. Nach der feststehenden Praxis des Bundesgerichtes liegt ein klagloses Differenzgeschäft vor, wenn nach übereinstimmender ausdrücklicher oder stillschweigender Willenseinigung der Parteien Recht und Pflicht wirklicher Lieferung und Abnahme der gekauften oder verkauften Waren oder Börsenpapiere ausgeschlossen sind, so dass